

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

TODESFELDE

1. ÄNDERUNG

FÜR DIE BEREICHE

TEILFLÄCHE 1: Nordwestlich der Straße "Hörn", TEILFLÄCHE 2: Nördlich der "Meiereistraße"
 TEILFLÄCHE 3: Südlich der "Meiereistraße", TEILFLÄCHE 4: Südlich des "Kükelser Weges"



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.01.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 16.04.02 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.07.02 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.07.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.07.02 den Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.08.02 bis zum 05.09.02 während der Dienststunden/folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.07.02 in Sybylberg in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.09.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. Nr. 2 BauGB durchgeführt.
8. Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.09.2002 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE



DEN 27.09.2002
 Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15.11.02 Az. 68.11.02 die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE



DEN 18.11.2002
 Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 10.12.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.01.2003 Az. 68.01.03 bestätigt.

GEMEINDE



DEN 30.01.2003
 Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.01.2003 / vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit- ist mit- hin am 01.02.2003 wirksam geworden.

GEMEINDE



DEN 04.02.2003
 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.1991 S.58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauflächen: (§ 5 (2) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) 3 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (4) BauGB)

Gesetzl. geschütztes Biotop (gem. § 15a LNatSchG)

Immissionsschutzradius gem. VDI-RL 3471 (um 50% reduzierter Abstandsbereich)